

Gubernial - Kundmachungen.

Erledigtes Stipendium. (1)

Es ist demal ein vom Georg Joseph Pierz, gewesenen Pfarrer zu Altsack, für einen aus seiner Verwandtschaft studierenden, und in dessen Ermanglung für einen aus dem Herzogthum Gothische gebürtigen Studenten gestiftetes Handsipendium im jährlichen Ertrage von 25 fl. W. W. erlediget.

Diejenigen, welche auf den Genuß dieses Stipendiums einen Anspruch machen wollen, haben das mit dem Zeugnisse über ihre Dürftigkeit, Sittlichkeit, ihren wissenschaftlichen Fortgang in den letzt verstorbenen zwey Semestern, mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen Blattern, oder der geimpften Schazpocken, mit dem Taufscheine, und mit dem auffälligen Beweise ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter zu belegenden Gesuch bis 15. Aug. d. J. bey diesem Gubernium einzureichen.

Auf die entweder nicht gehörig belegten, oder später einklangenden Gesuche wird kein Bedacht genommen werden.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 30. Juny 1818.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

C i r c u l a r e (2)

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Der Ausführzoll für die ungarischen und galizischen Tabakblätter, das Tabakmehl, und den Rauchtabak wird herabgesetzt.

Seine Majestät haben gemäß eines herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidialdekretts vom 1. d. M. 3. 75 zu bestimmen geruhet, daß der Ausführzoll für die ungarischen und galizischen Tabakblätter, das Tabakmehl, und den Rauchtabak vom 1. July 1818 auf zwey Gulden Conv. Münze für den Centner herabgesetzt werde.

Laibach am 23. Juny 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

Konkurs - Verlautbarung. (2)

Um zu Galesano in Istrien eine ordentliche Trivialschule in Gang zu bringen, wird zur Anstellung eines eigenen Lehrers geschritten werden, der nebst freyer Wohnung von der Gemeinde Galesano jährlich

von der Gemeinde Lavarigo jährlich	200 fl.
und aus dem Schulsfonde jährlich	6 "

Zusammen . . . 250 fl.

Beziehen wird.

Jene Individuen, welche diesen Schul-Lehrers-Dienst zu erhalten wünschen, habes ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Ende July d. J. bey der Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen ersichtlich seyn muß, wo und wann der Bittsteller geböhren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er demalen habe, und wann er Privatlehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er sie gelehret hat.

Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 24. Juny 1818.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung zur Besetzung des Lehrerdienstes zu Muggia. (2)

Um zu Muggia im vormals venegianischen Istrien eine ordentliche Trivialschule in Gang zu bringen, wird zur Anstellung eines eigenen Lehrers geschritten werden, der zugleich

den Gemeindefassiers-Dienst beorgen, nebst freyer Wohnung einen Gehalt von jährlichen Dreihundert Gulden aus der Gemeinde-Kasse beziehen wird, und sowohl der italienischen als deutschen Sprache kundig seyn muß.

Jene Individuen, welche diesen Schul-, Lehrers- und Gemeindefassiers-Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Ende July d. J. bey der Schuloberaufsicht zu Cap. d. Istria einzureichen, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen, und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus welchen hervortreten muß, wo, und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung, und welchen Gehalt er dormalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder, und mit was für einem Erfolge er sie gelehret hat.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 24. Juny 1818.

Anton Kunzl, k. k. Subernial-Sekretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

R u n d m a c h u n g

des kaiserl. königl. Kreisamtes Laibach. (1)

Von dem hohen k. k. Hofkriegsrathe ist die Anordnung herabgelangt, daß die Bedeckung des Brennholzes-Bedarfes des hierortigen k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazins für die Zeit von 1. Nov. d. bis Ende May k. J. auf dem Wege der Subarendirung oder der freyen Einlieferung in das k. k. Magazin schon gegenwärtig behandelt werden solle.

Dieser Bedarf besteht in allem in 857 552 600 Niederösterreichische Klafter harten Brennholzes mit 30 Zoll langen Schritten und die Behandlung der Subarendirung dessen wird in der k. k. Kreisamts-Kanzley am 22. und 23. d. M. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtesstunden statt finden, zu welchem Behufe eine gemischte Kommission dieses k. k. Kreisamtes und des hierortigen k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazins zusammenzutreten wird.

Es sind zwar die Bedingungen einer derley Subarendirung ohnehin schon bekannt, und es können selbe auch sowohl bey diesem Kreisamte, als auch bey dem hierortigen k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazine stets genau eingesehen werden, doch wird hier bemerkt, 1. daß Subarendirungs-Offerte auch nur auf einen Theil dieses Bedarfes angenommen werden, 2. daß auch die Beschaffung des Holzes selbst nicht in der ganzen Quantität auf einmal verlangt werde sondern daß sich der Subarendator hiebey nach dem allmonatlichen Bedarfe werde richten können, endlich 3. daß wegen der Kautions-Leistung von Seite des Subarendators, ferner wegen Geld-Vorschüssen an denselben und wegen der Bezahlung seiner entstehenden Forderung sehr günstige Bedingungen zugestanden werden dürfen.

Wer sich übrigens bloß zur Einlieferung des Brennholzes in das k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazin herbeiließe, derselbe wird eingeladen, seine diesfälligen Anbothe dem k. k. Kreisamte soaleich schriftlich zu überreichen, worüber dann der Bescheid erst nach beendeter Subarendirungs-Verhandlung d. k. am 24. d. wird hinausgegeben werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 3 July 1818.

R u n d m a c h u n g (1)

In Gemäßheit einer hohen Subernial-Berordnung ddo. 23. Emsf., 30. v. M. Nr. 7042 wird die Militär-Vorspann-Fuhren-Beystellung in der Marschstation Laibach, welche u. der täglichen Sicherstellung von 100 Pferden, oder 50 halben Wagen besteht, am 20. v. M. auf dem hiesigen Rathhause von 9 bis 12 Uhr Vormittags von Seite dieses k. k. Kreisamtes unter eben jenen Bedingungen, unter welchen sie der jetzige Vorspannspächter genossen hat, neuertlings auf ein Jahr, und zwar vom 1. Sept. 1818 bis letzten Aug. 1819 mittels Versteigerung an jenen Pachtlustigen übergeben werden, der sich verpflichtet, die oben bedungene Anzahl Wagen um den wohlfeilsten Preis pr. Pferd und Meile bestellen zu wollen.

Der Aukrupspreis wird auf 28 Kr. pr. Pferd und Weil, um welchen Betrag die Ver-
spann von dem demahligen Pächter bezugsichtigt wird, festgesetzt, und der Kontrakt mit jenem
abgeschlossen werden, welcher den diesfälligen geringsten Anboth machen wird.

Welches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten hiemit gebracht wird, daß jeder
zur diesfälligen Pachtung Lusttragende am Tage der Lizitation den Beweis hinreichender
Vermögens-Umstände, (ohne welchen derselbe sonst zur Lizitation gar nicht zugelassen würde)
bebringen müsse, daß ferner auch ganze Gemeinden, in so ferne sie hinreichende Sicherheit
leisten, als Pächter auftreten können, die Pacht-Bedingnisse übrigens bey diesem k. k.
Kreisamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. July 1818.

Polizeyäm tliche Kundmachung,

Nachricht (1)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Mai l. J. der k. r.
Polizeydirection in Triest einen Konzeptpraktikanten mit dem Adjutum sährl. 300 fl.
allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Es wird daher zu diesem Posten der Konkurs hiemit eröffnet. Jene Individuen
welche sich zur Konzeptpraxis bei dieser Polizeydirection melden wollen, haben ihre
Besuche längstens bis 1. Oktober l. J. bei derselben einzureichen, und sich zugleich
über ihre Vermögenslosigkeit, über die vollbrachten Berufs-Studien, über gute Mo-
ralität auszuweisen.

Nach geschehener Aufnahme eines solchen Praktikanten wird derselbe vor allem ge-
gen Ablegung des Verschwiegenheit-Eides, durch 3 Monate, wie es sonst üblich ist,
versuchsweise verwendet, und wenn er während der Probezeit binlängliche Beweise
seiner Fähigkeit abgelegt hat, ihm das Dekret als Konzeptpraktikant ausgesetzt,
als solcher in den Eid genommen, zugleich aber von diesem Tage an das Adjutum an-
gewiesen werden.

Von der k. k. Polizeydirection Triest am 14. Juni 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von
diesem Gerichte über das Gesuch des Franz Kov. Posizio im eigenen Namen, und als
Vormundes seines minderjährigen Bruders Joseph Aloys Posizio als bedingt erklärten
Erben zur Erforschung des allfälligen Erbverhältnisses nach ihrer im Jahre 1813 allhier
am Schupstz No. 295 verstorbenen Mutter Clara Posizio, geborne von Abramsberg, die
Tagsetzung auf den 27. Juli w. J. um 9 Uhr Vormittags von diesem k. k. Stadt- und
Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus welchem immer für einem
Rechtsgrunde auf diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen For-
derungen so geiäß anzumelden, und selbe sohin geltend zu machen haben werden, widri-
gens obiger Verlaß abgehandelt, und sodann eingekantwortet werden wird.

Laibach am 12. Juni 1818.

Verlaß anm eld un g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye
von diesem Gerichte über Anlangen des Martin Meguscher bürgerl. Seilermeisters
allhier an der St. Petersvorstadt No. 97 zu Laibach als unbedingt erklärten Erben
zur Erforschung des allfälligen Erbverhältnisses nach seiner, am 23. März l. J. verstor-
benen Ehegattin Maria Meguscher die Tagsetzung auf den 27. Juli w. J. um 10
Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher
alle jene, welche aus welchem immer für einem Rechtsittel einen Anspruch auf diesen Ver-

Laß zu haben vermeinen, diese ihre Forderungen so gewiß anzugeben, und selbe sohin geltend zu machen haben werden, als im widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und eingewantwortet werden wird. Laibach am 16. Juni 1818.

Verlaß • U n m e s l d u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte auf Anlangen des Dr. Bernard Wolf, Vormund des minderjährigen Karl Schuller zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der am 3. April k. J. allhier am Altenmarkte Nr. 145 verstorbenen Staatsgüterbeamten's Wittve Gabriela Schuller geb. v. Werth, die Tagsatzung auf den 27. Juli w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch bei diesem Verlasse zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anzugeben, und geltend zu machen haben werden, als im widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und sodann eingewantwortet werden wird.

Laibach am 19. Juni 1818.

Verlaß • A n m e l d u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht; Es seye von diesem Gerichte auf Anlangen des Heinrich Agricola als bedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem am 7. April k. J. an der St. Peters-Vorstadt Nr. 7 allhier verstorbenen Schneidermeisters Joseph Agricola die Tagsatzung am 27. July w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anzugeben und selbe geltend zu machen haben werden, widrigens dieser Verlaß abgehandelt, und sodann eingewantwortet werden wird. Laibach den 19. Juny 1818.

A m o r t i s a z i o n s • E d i k t. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Joseph v. Zandonaty, Militär-Weindach-Obereinnehmers zu Zengg, als Vormund der Aloys v. Zandonatischen Pupillen bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die unter den französischen Liquidations-Alten angeblich in Verlust gerathene kranerisch. Landschaftl. 3 1/2 oso Aerarial-Obligazion vom 1. August 1782 Nr. 107 pr. 1500 fl. auf Lorenz Daniel v. Zandonaty, Mauth- und Salzobereinnehmer zu Zengg pro Cautione lautend, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, als im Widrigen nach fruchtlosem Verlaufe obiger Frist die gedachte Obligazion über neuerliches Anlangen des Birtstellers ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde. Laibach den 27. Jänner 1818.

A m o r t i s a z i o n s • E d i k t. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Gabrißch, Pfarrers, dann Andreas Stroy und Martin Piber, Kirchenproben der Pfarrkirche zu Welbes in die gedebtene Ausfertigung des Amortisations-Edikts über die von dem Leonhard Meschan angeblich auf die in der gedachten Kirche zu verrichtenden heiligen Messen legitirte kranerische Landschaftliche 4 oso ordinaire Domestical-Obligazion Nr. 1532 vom 1. May 1791 an Leonhard Meschan lautend pr. 50 fl. gewilliget worden. Daber dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf diese vorgeblich in Verlust gerathene öffentliche Fonds-Obligazion einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß gehörig geltend zu machen haben werden, als im widrigen nach fruchtlosem Verlaufe derselben

diese Obligation auf weiteres Ansuchen der Bittsteller für nichtig, und getödet erklärt werden wird. Laibach den 10. Februar 1818.

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Herrn Johann Grafen von Strassoldo k. k. Rittmeisters als angeleglichen Genähers des Gräflich von Strassoldo'schen Fideikommisses in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts in Betref nachbenannter fünf, dem Vorgeben nach in Verlust gerathener, von der Depositen-Verwaltung des vorbestandenen k. k. Landrechts in Krain über mehrere für das Gräflich v. Strassoldo'sche Fideikommiss zu jener Gerichtsstelle hinterlegte öffentliche Fonds-Obligation unter verschiedenen Daten ausgestellter Legscheine als: a ddo. 30. Jänner 1787 über folgende 5 Stücke:

1. Eine sub Nr. 2995 vorgemerkte, an die Frau Aloisia Gräfin von Strassoldo Nothgerhabin ihres Sohns Emanuel Grafen von Strassoldo, väterlich Anton Raymond Graf von Strassoldo'schen Erben zur Mobilisirung des Fideikommissguts Wartenberg lautende hierländig ständ'sche Domestikal-Obligation ddo. 1. Nov. 1786 à 4 oso pr. 3500 fl.
2. Eine sub Nr. 328 ad eundem lautende Merarial do. de eodem Dato à 4 oso pr. 750 "
3. Eine Nr. 1473 ad eundem lautende do. do. de eodem Dato à 3 1/2 oso pr. 1700 "
4. Eine Nr. 1474 ad eundem lautende do. do. de eodem Dato à 3 1/2 oso pr. 3450 "
5. Eine Nr. 1475 ad eundem lautende do. do. de eodem Dato à 3 1/2 oso pr. 50 "

Zusammen . . . 9450 fl.

b. ddo. 12. März 1788.

Ueber eine sub Nr. 597 an die Frau Aloisia Gräfin v. Strassoldo Nothgerhabin ihres Sohns Emanuel väterlich Anton Graf v. Strassoldo'schen Universalerben zur Mobilisirung der gräflich von Strassoldo'schen Gült Gurkfeld lautende Merarial do. ddo. 1. Februar 1788 à 4 oso pr. 200 "

c. ddo. 28. März 1789.

Ueber eine von der bemeldten Frau Aloisia Gräfin v. Strassoldo Nothgerhabin ihres Sohns Emanuel gräflich v. Strassoldo'schen Fideikommissbesizers depositirte Merarial-Obligation Nr. 2879 vom 1. Febr. 1789 à 3 1/2 oso pr. 200 "

d. ddo. 12. Jänner 1790.

Ueber eine von der nämlichen depositirte do. do. Nr. 1067 vom 1. Nov. 1789 à 4 oso pr. 200 "

e. ddo. 14. Okt. 1794.

Ueber eine depositirte auf das gräflich von Strassoldo'sche Fideikommiss lautende Domestikal do. Nr. 2329 ddo. 1. August 1794 pr. 800 fl. gewilliget worden; daher dann alle jene, welche auf vorbemeldte in Verlust gerathene fünf Original-Legscheine der Depositen-Verwaltung des ehemaligen k. k. Landrechts in Krain einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 2 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen des Herrn Bittstellers obgedachte fünf Legscheine für getödet und ungültig erklärt, und in die Ausfertigung neuer Legscheine gewilliget werden wird. Laibach am 28. Okt. 1817.

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Anlangen des Georg Jama in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte des zwischen der vorbestandenen k. k. Landeshauptmannschaft in Krain für die hierländige Religions-Fondsherrschaft Landsdorf, dann der Edisia Zensschitsch, gebornen Kerschelitsch, hinsichtlich der Pachtung des Magerboßs Wurzen unterm 1. März 1794 errichteten, am 3. July 1794 auf das vordin unter Nr. 119 nun 64 in der Stadt nächst St. Florian alhier gesezene Haus bey dem Grundbuche des Magistrats der k. k. Hauptstadt Laibach superintabulirten Vertrags, rücksichtlich des darauf befindlichen Superintabulations-Zertifikats vom 3. July 1794 gewilliget worden. Daher dann alle jene, welche aus welchem immer für einen

Rechtsittel auf diese erstgedachte Urkunde einen begründeten Anspruch zu haben verweinen, solchen binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß darthun, und geltend machen sollen, als im Widrigen gedachter Pachtvertrag rücksichtlich die darauf befindliche grundbüchliche Superintabulations-Bestätigung vom 3. July 1794 auf weiteres Anlangen des eingangserwähnten Bittstellers nach Verlauf dieser Frist für getödtet, und nichtig erklärt werden wird.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 23. Sept. 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Maria Maraschitz zu Laibach als Lorenz Widiz'sche Erbin bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathene, auf Namen der Antonia Widiz'schen zwei Kinder lautende 500 krainer, ständische Ararial-Kriegs-Darlehens-Obligation No. 5347 vdo. Laibach am 1. August 1798 pr. 51 fl. aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben verweinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte geltend machen sollen, als im widrigen nach fruchtlos verstrichener Frist gedachte angeblich in Verlust gerathene Kriegsdarlehens-Obligation auf weiteres Anlangen der Bittstellerin Maria Maraschitz für kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach am 10. Oct. 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Georg Wenedigg k. k. Pottkollektanten zu Neumarkt bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die bei der im Jahre 1811 zu Neumarkt statt gehaltenen Feuersbrunst angeblich verbrannte krainer. ständische Ararial-Cautions-Obligation No. 8263 vdo. 1. Mai 1804 a 400 pr. 200 fl. an den Bittsteller lautend, aus was immer für einem Rechtsittel einen Anspruch zu haben verweinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrigens nach fruchtlos verstrichenem Termine gedachte Cautions-Obligation auf weiteres Anlangen des Bittstellers für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 21. Nov. 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Feilbietung einer halben Hube zu Herzogsaal. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Gregor Mandl v. Hraštoudul wegen behaupteten 98 fl. 33 kr. W. M. Interesses, und Unkosten in die executive Feilbietung der dem Anton Mandl v. Herzogsaal, oder Ljuberjaukau gehörigen, der löbl. Grundherrschaft Weizelberg sub Rectif. No. 97. dienßbaren halben Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget worden seye.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 30. Juli, 29. August, und 29. September l. J. jederzeit in dem Orte der Realitäten von 9 bis 12 Uhr mit dem Aufhange angeschrieben wurden, daß wenn obbesagte gerichtlich auf 380 fl. geschätzte halbe Hube sammt An- und Zugehör weder bei der ersten, noch zweyten Feilbietungstagssetzung um den Schätzungswert oder darüber verkauft werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben würde, so werden alle Kauflustige zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 25. Juni 1818.

Warnung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutzberg wird bekannt gemacht; es sey über gepflogene amtliche Untersuchung für nöthig befunden worden, den Lukas Marath von der Gegend

Kreutberg wegen seiner bekannten Unwirthschaft und Verschwendung zur eigenen Verwaltung sein Vermögen für unfähig zu erklären, und ihn den Mathäus Konar von Schieje zum Kurator zu bestellen.

Diesemnach wird Jedermann gewarnt mit dem gedachten Laß Karath Kontrakte zu schließen, Darlehen zu leisten, oder sonst wie immer geartete verbindliche Handlungen von heute an um so weniger einzugehen, als wenigstens ein derlei abgeschlossenes Geschäft für null und nichtig erklärt werden, und hier dagegen Handeltade den Verlust nur sich selbst zuzuschreiben habe würde.

Bez. Gericht Kreutberg am 10. Juni 1818.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Von dem Bez. Gerichte Thurn und Kaitenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht: es sey über gestelltes Ansuchen des k. k. Fiscal - Amtes zu Laibach als gesetzlichen Vertreter und Repräsentanten dem frommen Werke im Namen der von dem verstorbenen Georg Dunischg zum Erben umgesetzten Seele wider Martin Wittenz als unterm 12. October 1809 gewordener Erseher der zu der Verlassenschaft des Georg Dunischg seel. gehörigen, der D. O. R. Comenda Laibach sub. Urb. Nr. 410 152 zinsbaren, zu Podgoritz mit der Behausung sub Cons. Nr. 18 gelegenen halben Kaufschubetu die Ausschreibung einer anderweitigen Feilbietungstagsatzung auf Gefahr und Unkosten des ersten Ersehers Martin Wittenz in gemäß Licitationsbedingungen, wegen von ihm annoch nicht bezahlter zweyter Hälfte des Kaufschillings mit 336 fl. 30 kr. reduc. 106 fl. 36 1/2 kr. c. s. c. gewilliget worden. Da man demnach die dießfällige Feilbietungstagsatzung auf den 29. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordnet, so werden hierzu alle Kaufstüßigen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 13. Juni 1818.

Verlaß - Anmeldung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise werden hiemit alle jene, welche auf den Verlaß des am 12. d. in der hierortigen Untergemeinde Radomle sub Haus Nr. 64 verstorbenen Lorenz Noig 154tel Hüblers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefodert, solchen bey der auf den 13. des nächstkommenden Monaths July 1818 Vormittag 9 Uhr bey diesem Gerichte angetraumten Tagatzung so gewiß anzumelden, und rechtskräftig zu erweisen, wie im Widrigen der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Kreutberg am 24. Juny 1818.

Vorladung der Matthäus Doujak'schen Verlaßansprecher und Schuldner, am 23. Juli 1818.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig im Laibacher Kreise, werden alle jene, welche an den Rücklaß des mit Hinterlassung eines Ehevertrages im Dorfe Seebach verstorbenen Viertel - Hüblers Matthäus Doujak anzusprechen vermeinen, oder hier zu schulden, vorgerufen ihre Ansprüche bei der, am 23. Juli 1818 um 9 Uhr Früh bestimmten Tagatzung geltend zu machen, oder die Schuldbeträge anzugeben, widrigens der Verlaß, ohne Rücksicht auf erstere abgehandelt, gegen letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden wird.

Flödnig am 18. Juni 1818.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Am 3. Aug. 3. Sept. und 3. Okt. 1818 Vormittags um 9 Uhr werden die von Herrn

Wingenz Steiner, Justizide an der Kammeral-Herrschaft Winkendorf wegen 300 fl. W. M. o. s. c. in die Execution gezogenen auf 420 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als die Weiffische Brandstadt; sammt Gemeind. Acker, und Formschlag, die Wiese u Præloge, und der Acker u Spitalski Dragi, des Heren Peter Rajakovich Inhaber der Gült Schwerschlag daselbst mit dem Anhang des Spas 326 der N. G. D. veräußert werden.

Die Exigations-Bedingnisse liegen in dieser Umständenz.

Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 2. July 1818.

Verstorbene zu Laibach.

Den 29. Juni.

Die Agnes Kazherzha, ledig, 50 J. alt im Civil-Spital Nro. 1.

Den 2. Juli. Dem Peter Erchowitz, Schustermeister, f. S. Peter, alt 4 Tag in der Kapuz. Vorst. Nro. 12.

Den 30. Dem Joseph Klebel, Schneidermeister, f. Frau Anna, alt 35 J. am Altenmarkt Nro. 152.

Martin Suppan, ein Spitalsfreundner, alt 85 J. im Civil-Spital Nro. 1.

Joseph Oblak, Wtch, alt 39 J. in der Kapuz. Vorst. Nro. 68.

Gold- und Silber-Einlöschungspreise bei dem k. k. Einlöschungs-Amt zu Laibach. Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — fr.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen Silber gegen konventionemäßige Silbermünze, die Mark fein:

Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 fr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein	23 = 32 =
— — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein	23 = 24 =
— — unter 8 Loth fein	23 = 20 =

Laibacher Marktpreise vom 4. Juli 1818.

Getreidpreis						Brod- und Fleischare				
Ein Wienerwegen	Eben Wtl Wind.					Für den Monat Juli 1818.	Muß wägen			Kreuzer
	Preis						p. l. n.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.	
Weizen	4	14	3	48	3	6	1	6	2	1
Rukurag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn	2	30	2	12	2	4	1	3	14	1
Berßen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hirs	—	—	1	50	—	—	1	26	13	14
Halden	2	18	2	10	1	54	1	20	3	13
Haber	—	—	1	12	—	—	1	9	2	3
							1	20	3	13
							1	9	2	3
							2	19	—	6
							—	—	—	7
							—	—	—	4

Versteigerungs - Nachricht. (2)

Nachdem ein neuer Handarbeitsvertrag zur Verfertigung der Kupferarbeiten, welche zum Schiffbau benötiget sind, errichtet werden soll; so macht das k. k. Marine - Kommando hiermit öffentlich kund: daß der Verwaltungsrath der k. k. Marine diese Versteigerung am 27. des künftigen Monats July, um 10 Uhr Vormittags in dem gewöhnlichen Zeughaussaale anhier öffentlich abhalten, und die Verfertigung der obbemeldten Arbeiten, die in nachstehenden Artikeln bestehen, demjenigen überlassen werden, der nach dem hier nachgesetzten Ausrufspreis selbe um den mindesten Anboth zu verfertigen sich herbeilassen wird.

Gattung der Kupferarbeiten.	Prätium Fiscii zum Minderanboth.	Italiänische Lire.	Centimo.
Bleche zum beschlagen	24 = 96	Vier und Zwanzig	Sechs u. Neunzig
Kleine Nägel zu Ditto	48 = 85	Acht und Bierzig	Fünf und Achtzig
Schiffsnägel	46 = 08	Sechs und Bierzig	Acht
Ditto Stangen	43 = 40	Drey und Bierzig	Bierzig

Die Dauer dieser Unternehmung, und die derselben beygefügte Bedingnisse sind hiernachfolgend beschrieben, und bilden die einzige und sichere Grundlage dieses Vertrags. Zur Versteigerung werden nur bewährte und verlässliche Werkmeister; oder höchstens nur Kaufleute von solidem und anerkanntem gutem Ruf in der hier betrachteten Ansicht zugelassen.

Wenn die Versteigerung am ersten Tage nicht zu Stande käme, so wird selbe den darauf folgenden Tag wiederholt; und sollte auch diese ohne Erfolg ausfallen, so wird man am dritten Tag den letzten und endlichen Versuch machen.

Bedingnisse.

Erstens. Die Kupferarbeiten bestehen in den vier obbeschriebenen Gattungen, jedoch in Maß und Form mehr oder weniger verschieden, je nachdem sie zu größeren oder kleineren Schiffen benötiget sind. Dieser Vertrag setzt keine gewisse Menge von Arbeiten fest, indem die Bestellungen bey dem Unternehmer, nach Maßgabe der sich ereignenden Erfordernissen, die sich während der Pachtzeit erst entwickeln, gemacht werden.

Zweitens. Da es sich bloß von der Bearbeitung des Materials handelt, so wird das nöthige Kupfer zu den Arbeiten, welche bestellt werden, dem Unternehmer von der königl. Marine geliefert. So oft ihm nun neues Rosetten - Kupfer ist gegeben worden, so wird ihm ein Calo von 5 Pfund pr. 100 Pfund, und wenn es altes Kupfer ist, es mag bestehen, worinnen es wolle, so werden ihm 10 Pfund vom Hundert Abzug bewilliget. Der Unternehmer hat daher an verfertigten Arbeiten im ersten Fall nur 95 Pfund, im letzten aber nur 90 Pfund abzuliefern.

Drittens. Von dem Kupfer, welches er laut dem bevorstehenden Artikel von der königl. Marine Verwaltung erhält, läßt ihm der Transport bis in seine Werkstatt, so wie auch alle andern Unkosten, so sich dabey ereignen dürften, zur Last.

Viertens. Die Kupferarbeiten werden genau nach den Anordnungen, welche dem Unternehmer von der königl. Marine Verwaltung mittels der Controlle des Hauptmagazins zugesetzt werden, verfertigt, und müssen daher das vorgeschriebene Maß enthalten, besonders in Betref des Blechs das vorgeschriebene Gewicht, nicht überschreiten, und den Modellen gleich

seyn, mit welchen der Unternehmer von der königl. Direktion des Marine-Geniewesens nach Bedürfnis wird versehen werden.

Fünftens. Die Bestellungen der Administration müssen ohne den mindesten Verzug vollzogen werden, und deswegen darf der allerhöchste Dienst, insonderheit aus Schuld, oder Nachlässigkeit des Unternehmers niemals einen Aufschub leiden.

Sechstens. Die Stiche zum beschlagen müssen gewalzt werden. Alle Ubrige wird mit dem Hammer verfertigt.

Siebtens. Der Unternehmer muß die verfertigten Arbeiten auf seine Gefahr und Unkosten in die Magazine des königl. Zeughauses abliefern.

Achtens. Bevor diese Arbeiten angenommen werden, müssen sie vorher von der königl. Seehafens-Kommission untersucht werden; selbe hat alsdann zu beslätigen, ob sie den dem Unternehmer von der Administration theilweise zugesetzten Bestellungen, sowohl in Betreff der Maß, des Gewichts und der Modellen gleich sind.

Neuntens. Alle jene Arbeiten, an denen das eine oder das andere mangelt, werden dem Unternehmer zurückgeschlagen, welcher verbunden ist, selbe auf Verlangen auf eine befriedigende Art zu ersetzen, ohne daß er berechtigt seye, für diese Abänderung eine Entschädigung zu fordern.

Zehntens. Die für gut anerkannten und angenommenen Arbeiten, wird jede nach ihrer Gattung zu den im Versteigerungs-Protokoll ausgefallenen Preisen bezahlt.

Elfthens. Nach jeder Ablieferung seiner Arbeiten, welche angenommen worden sind, erhält der Unternehmer die richtige Bezahlung, und zwar mittelst den, von der königl. Controll des Hauptmagazins die zu seinen Gunsten auf die Marine-Kasse zu Venedig ergangen sind, gleichlautenden Aufträgen, welchen nachfolgende bewährte und beweisende Dokumente von dem Unternehmer müssen beigelegt werden, als:

a. Die richtigen Bestellungen der Administration.

b. Das Annahms-Protokoll, welches von der im 7ten Artikel benannten Kommission unterfertigt seyn muß.

c. Das Zertifikat vom königl. Verwalter des Hauptmagazins.

d. Seine vorschriftmäßigen Quittungen.

Zwölftens. Die Zahlungen werden in klingender Münze, mit Aufschlusse des Papiergeldes geleistet.

Dreizehntens. Der Unternehmer unterliegt blos der Stempel-, und der festgesetzten Protokoll-Laxe für die Ausfolgung seines Contractes, und des einfachen Stempels die derselbe über die Geldempfangs während seiner Unternehmung in Folge des 2ten Artikels nach und nach ausstellen muß.

Vierzehntens. Dieser Contract wird das ganze künftige Militär-Jahr währen, so zwar, daß er mit dem 31. Okt. 1819 zu Ende gehet; jedoch ist dabey verstanden, daß die Bestellungen, die dem Verfertiger noch den nämlichen Tag zukommen, auch müssen besorgt werden.

Fünfzehntens. Um dem Unternehmer die Beobachtung seiner übernommenen Obliegenheit zu erleichtern, wird die königl. Marine ihn in den zeitlichen Besitz der dem Uerario zugehörigen cylindrischen Maschine setzen, die sich dertmalen in den Gebäuden des Herrn Ludwig Torre von Brescia befindet. Auf Kosten des Unternehmers wird diese Maschine von ihrem gegenwärtigen Ort weggenommen, und in seine eigene Werkstatt überführt. Die Beforgung derselben, damit sie immer in gutem Stande seye, und zum Dienst taug, liegt ihm ob. Sobald der Contract zu Ende gegangen, soll sich der Unternehmer von jeder Arbeit auf derselben enthalten, und muß sie wieder zurückliefern, und ebenfalls auf seine Unkosten von dort hinführen, wo es der Administration beliebt wird. Für jeden Schaden, der dabei entstanden ist, wodurch die Maschine zu den gewöhnlichen nöthigen Arbeiten nicht anwendbar befunden wird, muß er gut stehen, und die in der Rede stehende Maschine wird daher, sowohl bey der Uebergab als bey der Zurückstellung in Gegenwart des Unternehmers, von Civil-Kunstverständigen, die von der königl. Marine eigends hiezu werden erberden werden, gefachmäßig geschätzt, indem derselbe den Unterschied, der dadurch erfolgt, ersetzen muß.

Sechzehntens. Zur Sicherheit der vorbesagten cylindrischen Maschine, und des

Kupfers, welches dem Unternehmer abgereicht wird, wie sich zur Festhaltung der hier übereingekommenen Bedingungen, muß der Unternehmer eine Bürgschaft von 12000 Gulden erlegen. Diese Kaution muß in Schulden freien Gütern bestehen, oder in Staat-Obligationen gegen das Veraxium, deren Betrag dem baaren Gelde gleich ist. Die Bürgschaft-Instrumente müssen der k. k. Kontrolle des Hauptmagazins in den nächsten darauf folgenden 14 Tagen zur Prüfung übergeben werden. Ihre Gültigkeit und Annahme wird sodann von diesem k. k. Fiskalamte anerkannt, wonach die richtige Stipulirung und gesetzliche Vorschriften auf Kosten des Ablieferers Statt finden wird.

Siebenzehntens. Ueber die Beschränkung der schon angezeigten Personen, muß für die Zulassung zum öffentlichen Anbot, auch ein Jeder ein Reugeld von 2000 fl. noch bevor an die königl. Marine-Kasse hinterlegen. Diese Summe bleibt als Kaution des Kontrakts erliegen, bis die ordentliche Bürgschaft erfolgt, und wird unterdessen zum nämlichen Zwecke dienen.

Achtzehntens. Der Verfertiger kann auf keinerlei Weise einen Anspruch auf eine Entschädigung, seye es unter dem Vorwande eines Verlustes, oder unborgesehenen erlittenen Schadens in Erfüllung seines Kontrakts, machen, indem mittelst der bestimmt ausgefallenen Preisen bey der Versteigerung jeder seiner Handlungen und Forderungen hinlänglich dabei begriffen sind.

Neunzehntens. Sollte in Betref des Kontrakts ein Streit entstehen, so willigt der Verfertiger ein, daß solcher zur Entscheidung dem königl. Marine-Verwaltungsrathe vorgelegt werde, mit Vorbehalt jedoch des weitern Rekurses an den Hochlöbl. Hofkriegsrath, im Fall der Streit fortdauern sollte, erklärt sich jedoch, daß er den unternommenen Dienst, auch nicht in diesem Zustand verlassen will.

Zwanzigstens. Das beschlossene Versteigerungs-Protokoll, oder der Kontrakt wird zur Genehmigung dem hohen Hofkriegsrathe unterlegt, und ist daher für die königl. Marine erst nach erfolgter höchsten Ratifikation, für den Unternehmer aber gleich nach dessen geschenehen Unterschrift des diesfälligen Lizitations-Protokolls verbindlich.

Venedig den 4. Juny 1818.

In Abwesenheit des Herrn Generalmajors, Kommandant der k. k. Marine.
A. Armeni.

A u f f o r d e r u n g. (2)

In Folge kaiserlichen Dekrets vom 1827. d. Z. 4331 werden diejenigen Partheien, welche Offizier-Quartiere für künftige Michaelizeit d. J. an die Militär-Quartiersregulirungs-Commission auszulassen geneigt wären, aufgefordert, solche jetzt schon anzuzetgen.

Diese Quartiere können bestehen aus zwei Zimmern, einer Küche und einer dazu erforderlichen Holzlege, dann in drei Zimmern, einer Kammer, Küche und Holzlege, endlich auch in vier Zimmern, einer Kammer, Küche, Holzlege und Stallung.

Magistrat Laibach den 28. Juni 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Um in dem Laufe der Korrespondenz zwischen Laibach, Eisek und Agram eine schnellere Beförderung zu erzielen, hat sich die hohe k. k. Hofkammer in Folge Dekret vom 12. und Gubernial-Intimsats vom 26. d. bestimmt gefunden, vom 1. Juli l. J. anefangen die Expeditionen Tage der von Laibach nach Carlstadt abgehenden Post von Montag auf den Sonntag und von Freitag auf den Donnerstag Abends um 5 Uhr zu verlegen, welches dem korrespondirenden Publikum hiemit bekannt gemacht wird.

K. k. Oberpostamts-Verwaltung Laibach den 28. Juni 1818.

V o r t a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Welbes als mit hohem Dekrete dd. 27. Februar l. J. des Hochlöbl. k. k. inn. östr. Appellationsgerichtes delegirte: A handlungs-Instanz werden alle jene, welche auf die Verlassenschaft des im Dorfe Laufen am 10. Jänner 1806 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Georg Prestel, gewesenen Suppens und Grundbesizers, aus was immer für einem Rechtsitel einen Anspruch zu haben vermeinen, hienit vorgeladen, am 27. des künftigen Monats Juli l. J. um 9 Uhr Vormittags in der diesortigen Gerichtskanzley ihre allfälligen Forderungen anzumelden und darzutun, als widrigenfalls die obgedachte Verlassenschaft den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Welbes den 25. Juni 1818.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (2)

Am 18. Juli, 17. August und 17. September 1818 Früh um 9 Uhr wird die vom Mathia Starwa von Sodindorf wegen schuldiger 43 fl. 42 kr. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 421 fl. werthlich geschätzte halbe Kaufrechtshube des Joseph Stofel von Sodindorf daselbst mit dem Anhang des §. 326. der A. O. veräußert werden.

Die Ligitationsbedingungen liegen in dieser Amtskanzlei.

Bezirksgericht Krumb am 15. Juni 1818.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (2)

Am 22. Juni, 22. Juli und 22. August 1818 Vormittags um 9 Uhr wird die vom Jenseh Mallneritsch von Biesie, wegen schuldigen 230 fl. 3 kr. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 339 fl. werthlich geschätzte halbe Kaufrechtshube, dann der im Gebirge Berstsch liegende Weingarten sammt Keller und Acker des Mathias Judnitsch von Grabronz daselbst mit dem Anhang des §. 326 der A. O. Ord. veräußert werden.

Die Ligitationsbedingungen liegen in dieser Amtskanzlei.

Bezirksgericht Krumb am 30. Mai 1818.

NB. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B e k a n n t m a c h u n g (3)

„Der Unterzeichnete macht als Armenarzt hienit bekannt, daß er täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, die Stunde von 11 bis 12 Uhr zu seinen unentgeltlichen Ordinationen an arme Kranke in seiner Wohnung am alten Markte No. 20 bestimmt habe, welche auch vorzüglich jenen, die an Augenkrankheiten leiden, gewidmet seyn werden.“

Dr. Franz Weber, k. k. 2ter Stadt-Physiker.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Hrn. Dr. Joseph Lusner Curators ad actum der Lorenz Kregerschen Kinder von Kletsche, in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts hinsichtlich der von den Eheleuten Anton und Maria Starf am 3. April 1783 ausgestellten, am 12. Mai w. J. auf das in der Kapuziner-Worstadt obhies sub alt. No. 57 neu No. 36. inhabulirten, und auf Johann Bapt. Ortotti lautenden Schuldschreins Nr. 1009 fl. a 4 vSto. gewilliget worden: es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsitel einen Anspruch darauf zu machen berechtiget zu seyn vermeinen, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichn Frist von ein Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigenfalls dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen des Lorenz Kregerschen Kindern Curators Hr. Dr. Lusner für gültig erklärt, und in die zu blühende Extabulation desselben gewilliget werden wird.

Laibach den 17. Februar 1818.